

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

22. Mai 2012

Mitgeteilt den

23. Mai 2012

Protokoll Nr.

502

A.

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Rossa** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2010 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Legge edilizia
- Piano delle zone 1:1000 Santa Domenica
- Piano delle zone 1:1000 Ritaglio Rossa
- Piano delle zone con Piano generale delle strutture 1:1000 Augio Sud / Aug da Ross
- Piano delle zone con Piano generale delle strutture 1:1000 Deposito materiale Pighé
- Piano generale di urbanizzazione 1:1000 Ritaglio Rossa

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Rossa die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 22. Dezember 2010 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Nuovo centro sportivo „Ai Volan“, relazione descrittiva del 10 novembre 2009
- Deposito materiale Pighé, progetto di massima del 7 settembre 2009
- Rodungsgesuch vom 12. Februar 2011 (Formulario domanda di dissodamento, Conferma proprietario del terreno, Estratto CN 1:25 000, Piano di dissodamento 1:1000, Calcolo della perdita del valore ecologico)

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 30. Juli 2010 und Ergänzung vom 14. September 2010 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 18. Dezember 2010 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 23. Dezember 2010. Es gingen keine Beschwerden ein. Am 28. März 2011 reichte die Pro Natura Graubünden gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG eine Stellungnahme ein. Darauf wird in den Ausführungen näher eingegangen.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2011 ersuchte der Gemeindevorstand Rossa um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Rossa bilden die Gesamtrevision des Baugesetzes (BauG), die Bereinigung der Gefahrenzonen in Santa Domenica infolge Realisierung von Verbauungsmassnahmen, die Schaffung einer Materialablagerungszone in Pighé bei Augio, die Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung eines Sport-, Tourismus- und Erholungszentrums mit Campingplatz in Aug da Ross bei Augio sowie die Bereinigung der Wintersportzone bei Rossa.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen

Zusammenhang. – Es kann festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Legge edilizia

Die Gemeinde Rossa hat im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision ihr Baugesetz (BauG) einer Totalrevision unterzogen und auf das neue KRG und KRVO, beides in Kraft seit dem 1. November 2005, abgestimmt. Gestützt auf Art. 36 KRVO hat sie dabei auch die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) im Baugesetz umgesetzt. Damit verfügt die Gemeinde Rossa über ein zeitgemässes Baugesetz.

Bei der Umsetzung der IVHB hat die Gemeinde mit Art. 15 BauG eine eigene Definition der Ausnutzungsziffer beschlossen, die sinngemäss mit Art. 37a KRVO übereinstimmt. Diese Beschlussfassung ist in einem Zeitpunkt erfolgt, als Art. 37a KRVO noch nicht in Kraft war. In diesem Zusammenhang wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass allfällige zukünftige Revisionen von Art. 15 BauG dem Art. 37a KRVO zu entsprechen haben.

Im Übrigen gibt das am 18. Dezember 2010 beschlossene Legge edilizia zu keinen Bemerkungen Anlass; es kann genehmigt werden.

E.

Piani delle zone 1:1000 "Santa Domenica" und "Ritaglio Rossa"

Am 2. April 2005 beschlossen die Stimmberechtigten der Gemeinde Rossa eine Totalrevision der Ortsplanung. Dabei wurden u.a. auch die Bauzonen der Fraktion Santa Domenica festgelegt. Wegen erhöhter Gefährdung durch Steinschlag konnten Teile dieser Bauzone nicht genehmigt werden. Mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 1359 vom 12. Dezember 2006 wurde das Genehmigungsverfahren für die Bauzonen, welche gemäss Gefahrenkarte 1:2000 „Steinschlag / Felssturz, Ausschnitt Sta. Domeni-

ca“ im Bereich mit „erheblicher Gefährdung“ (rot) liegen, bis zur Erstellung der Schutzverbauungen sowie Anpassung der Gefahrenzonenplanung sistiert. Ferner wurde innerhalb des Bereiches „mittlerer Gefährdung“ (blau) gemäss Gefahrenkarte 1:2000 „Steinschlag / Felssturz, Ausschnitt Sta. Domenica“ für Neubauten, Wiederaufbauten, Umbauten und Erweiterungen mit erheblicher Wertvermehrung eine Genehmigung der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden im Sinne von Art. 38 Abs. 3, 4 und 5 KRG angeordnet.

Gegenstand der vorliegenden OP-Revision in der Fraktion Santa Domenica ist, wie erwähnt, die Anpassung der Gefahrenzonen. Diese wurden aufgrund der nun realisierten und durch die Forstorgane abgenommenen Schutzmassnahmen gegen Steinschlag angepasst. Gestützt auf die neuen Gefahrenzonenausscheidungen liegt kein Konflikt mehr zwischen der roten Gefahrenzone und der Bauzone. Mit anderen Worten befindet sich keine der am 2. April 2005 beschlossenen Bauzonen innerhalb der am 18. Dezember 2010 neu beschlossenen roten Gefahrenzone. In diesem Sinne können sämtliche mit RB Nr. 1359 vom 12. Dezember 2006 sistierten Bauzonen nunmehr genehmigt werden.

Im Übrigen geben der Piano delle zone 1:1000 Santa Domenica und der Piano delle zone 1:1000 Ritaglio Rossa, beide vom 18. Dezember 2010, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

F.

Piano delle zone con Piano generale delle strutture 1:1000 Augio Sud / Aug da Ross

a) Ausgangslage und Beurteilung

Im Gebiet Aug da Ross befindet sich zwischen der Calancasca und dem Feldweg nach Spülügh ein Areal mit touristischem Potential, das seit Jahrzehnten als Sport- und Naherholungsstandort genutzt wird. Gemäss dem diesbezüglich positiv vorgeprüften Regionalen Richtplanentwurf „Masterplan Moesano“ aus dem Jahre 2002 strebt die Region Calanca am fraglichen Standort die Festsetzung folgender Aktionen an:

- Azione n. 2: "Campeggio turistico della Val Calanca";
- Azione n. 8: "Infrastrutture turistiche Calanca interna".

Die rechtskräftige Ortsplanung beinhaltet eine Zona di svago (Erholungszone) mit einer bescheidenen Area costruzioni (Baufenster), welche Aussenanlagen und dazugehörige Dienstbauten im Verfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB) zulässt.

Die neu beschlossene Grundordnung sieht im südlichen Bereich die Entflechtung der Schutz- und Nutzinteressen im Sinne einer sauberen Trennung zwischen Wald, schützenswerter Aue bzw. Zona di protezione della natura (ZPN, Naturschutzzone), Zona di pericolo elevato (ZP1, Gefahrenzone 1) und Zona di svago (ZS Erholungszone) vor. Im mittleren Bereich wird die rechtskräftige ZS durch eine Zona per impianti pubblici (IP, Zone für öffentlichen Anlagen) ersetzt. Im nördlichen Bereich wird eine neue Zona per edifici e impianti pubblici (EIP, Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen) zwecks Realisierung eines Sportzentrums anstelle des Altro territorio comunale (übriges Gemeindegebiet) ausgeschieden. Mit anderen Worten werden die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen, um die Nutzung innerhalb der schmalen, in sich geschlossenen Landzunge zwischen der Calancasca und dem Feldweg nach Spülügh einerseits sowie dem geschützten Auenwald und der Brücke über die Calancasca andererseits zu intensivieren. Die Nutzungsintensivierung erfolgt nach einer geordneten Abstufung, wonach die grösstmögliche Intensivierung am Übergang zum Siedlungsraum von Augio über die Schaffung einer EIP erfolgt, die sanftere am Übergang zum geschützten Auenwald über die Beibehaltung der ZS.

Gestützt auf den Masterplanentwurf wird festgestellt, dass der Standort Aug da Ross für Sport-, Tourismus- und Erholungsanlagen geeignet und regional zumindest materiell abgestimmt ist. Angesichts der Grundeigentumsverhältnisse (Gemeinde) und der beschlossenen Zonentypen besteht kein Zweifel darüber, dass die geplanten Vorhaben den Zielen der Gemeinde- und Regionsentwicklung entsprechen werden. In diesem Sinne steht der nun beschlossenen Nutzungsintensivierung nichts entgegen.

Abschliessend wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass am 1. Januar 2011 eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und am 1. Juni 2011 die zugehörige Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) in

Kraft getreten sind. Nach Art. 36a GSchG haben die Kantone den Gewässerraum unter Berücksichtigung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung bis spätestens 31. Dezember 2018 festzulegen. Solange der Gewässerraum nicht gemäss Art. 41a und 41b GSchV festgelegt ist, gilt für die Abstände von Bauten und Anlagen zu Gewässern die strengere Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 3. Mai 2011. Diese bundesrechtliche Bestimmung geht den Abstandsvorschriften des KRG vor.

b) Stellungnahme der Pro Natura Graubünden / Beurteilung

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen im Nutzungsplanungsverfahren nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzuges des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage beim ARE anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit hat im vorliegenden Fall die Pro Natura Graubünden Gebrauch gemacht. Diese Umweltorganisation hat sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss allenfalls an das Verwaltungsgericht zu rekurrieren. Entsprechend wird die Pro Natura Graubünden in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

Mit ihrer Stellungnahme vom 28. März 2011 beantragt die Pro Natura, die EIP sei nicht zu genehmigen. Zur Begründung führt sie aus, die fragliche Zone liege gemäss kantonalem Natur- und Landschaftsschutzinventar einerseits in einer Landschaft von regionaler Bedeutung (L-1503 Calancasca) und andererseits in einer Aue von regionaler Bedeutung (A-2502 Spülügh). Die Landschaft und die Aue seien im Richtplan unter Schutz gestellt (15.LS.03R Rive della Calancasca [Rossa-Cauco], A-2502 Spülügh).

Entgegen der Behauptung der Pro Natura tangiert die fragliche EIP keine Natur- oder Landschaftsschutzobjekte aus dem Kantonalen Richtplan. Das festgesetzte Landschaftsschutzobjekt 15.LS.03 Rive della Calancasca (Rossa – Cauco) befindet sich östlich des Feldweges nach Spülügh, d.h. ausserhalb des Revisionsperimeters. Das festgesetzte Naturschutzobjekt A-2502 Aue Spülügh befindet sich südlich der EIP

und wurde in der fraglichen Revision als ZPN umgesetzt. Der rechtskräftige Piano direttore regionale, oggetto 15.103 Aree regionali di protezione del paesaggio vom 8. Juni 1999 (RB Nr. 2093 vom 19. Dezember 2000) spart das fragliche Sport-, Tourismus- und Erholungsareal Aug da Ross ebenfalls aus.

Konkret deckt die fragliche EIP eine ebene, aufgeschüttete bzw. planierte Fläche ab, welche von der Calancasca durch einen Damm getrennt ist und keine Merkmale einer Aue aufweist. Die Planierung erfolgte, als die gleiche Fläche zwischen den Jahren 1993 und 2005 der IP zugewiesen war und als Natursportplatz diente.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der EIP in Aug da Ross keine überwiegenden Natur- oder Landschaftsschutzinteressen entgegen stehen. Dem Antrag der Pro Natura Graubünden vom 28. März 2011 wird keine Folge geleistet.

Im Übrigen drängen sich zum Piano delle zone con Piano generale delle strutture 1:1000 Augio Sud / Aug da Ross vom 18. Dezember 2010 keine weiteren Bemerkungen auf. Der Plan kann genehmigt werden.

G.

Piano delle zone con Piano generale delle strutture 1:1000 Deposito materiale Pighé

Für die Ausscheidung der Zona per il deposito di materiali Pighé muss der bestehende Wald im Umfang von 1200 m² temporär gerodet werden. Gemäss den Rodungsunterlagen erfolgen die Ersatzmassnahmen durch eine flächenausgleichende Aufforstung vor Ort. Die Rodungsbewilligung für die Beanspruchung von Waldareal ist seitens Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements am 25. Oktober 2011 erteilt worden. Sie wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.

Im Übrigen drängen sich zum Piano generale delle strutture 1:1000 Deposito materiale Pighé vom 18. Dezember 2012 keine weiteren Bemerkungen auf. Der Plan kann genehmigt werden.

H.

Piano generale di urbanizzazione 1:1000 Ritaglio Rossa

Der Piano generale di urbanizzazione 1:1000 Ritaglio Rossa vom 18. Dezember 2010 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

I.

Weitere Planung

1. Zona per il deposito di materiali Pighé

Die Realisierung der Materialablagerung in Pighé bedingt die Beeinträchtigung eines natürlichen, bewaldeten, schützenswerten Raumes. In diesem Fall geht es um eine seltene Waldgesellschaft, welche gestützt auf Art. 18 Abs. 1^{bis} Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) als besonders schützenswert gilt. Lässt sich eine Beeinträchtigung nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG). Im Rahmen des Rodungsgesuches wurde die Beeinträchtigung nach der Methode Delarze mit 6000 Punkten bemessen. Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen wurden aber weder im Rodungs- noch im Nutzungsplanverfahren festgelegt. Angesichts des Umfanges der realistisch zu erwartenden Massnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Massnahmen im Folgeverfahren, nämlich im Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB), projektiert und bewilligt werden können. Die Gemeinde wird in diesem Sinne angewiesen, dafür zu sorgen, dass die Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen, insbesondere die Detailgestaltung der Oberfläche, im Baugesuch resp. BAB-Gesuch ausgewiesen werden.

2. Trockenwiesen und -weiden

Mit Beschluss vom 13. Januar 2010 hat der Bundesrat die Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV) samt Anhang mit der Liste der jeweiligen Tww-Objekte in Kraft gesetzt. Auf dem Gemeindegebiet von Rossa befinden sich mehrere Tww-Objekte von nationaler und regionaler (kantonaler) Bedeutung. Gestützt auf den RIP2000 erfolgt die Umsetzung der Natur- und Landschaftsschutzinventare im Kanton Graubünden über die Ausscheidung von

entsprechenden Schutzzonen in der Nutzungsplanung. Die Gemeinde wird daher aufgefordert, bei der nächsten OP-Revision das Inventar der Tww-Objekte in die Ortsplanung mittels geeigneter Schutzzonen und entsprechendem Baugesetzartikel umzusetzen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 18. Dezember 2010 beschlossene **Legge edilizia** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt:
2. Der **Piano delle zone 1:1000 Santa Domenica**, der **Piano delle zone 1:1000 Ritaglio Rossa**, der **Piano delle zone con Piano generale delle strutture 1:1000 Auglo Sud / Aug da Ross** sowie der **Piano delle zone con Piano generale delle strutture 1:1'000 Deposito materiale Pighé**, alle vom 18. Dezember 2010, werden im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Anweisungen genehmigt.
 - a) Die Gemeinde wird angewiesen, dafür zu sorgen, dass die Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Materialablagung Pighé im Baugesuch resp. im BAB-Gesuch ausgewiesen werden.
 - b) Die Gemeinde wird angewiesen, im Rahmen der nächsten OP-Revision die Schutzanliegen betreffend Trockenwiesen und Trockenweiden umzusetzen.
3. Die mit RB Nr. 1359 vom 12. Dezember 2006 von der Genehmigung ausgenommenen Bauzonen gemäss **Piano delle zone 1:1000 Auglo, Sta. Domenica** vom 2. April 2005 werden nunmehr genehmigt.

Die Anweisungen gemäss Ziffer 2. a) bis 2. c) des Dispositivs des RB Nr. 1359 vom 12. Dezember 2006 werden aufgehoben.

4. Der **Piano generale di urbanizzazione 1:1000 Ritaglio Rossa** vom 18. Dezember 2010 wird genehmigt.
5. Die Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) vom 25. Oktober 2011 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss eröffnet.
6. Der Gemeindevorstand Rossa wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 18. Dezember 2010 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass dagegen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
7. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
8. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
9. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten grafischen Auszügen vorzunehmen.
10. Der Gemeindevorstand Rossa sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
11. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

12. Mitteilung an:

Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Nur Rodungsbewilligung

[REDACTED]

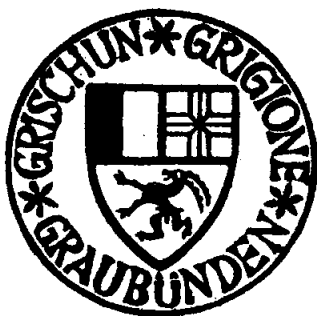
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

W. Frizzoni

i.V. lic.iur. W. Frizzoni